

Gesamtabschlussrichtlinie des Rheingau-Taunus-Kreises



INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
A. Aufgabe und Zweck der Gesamtabchlussrichtlinie	3
B. Grundlagen des kommunalen Gesamtabchlusses	3
I. Rechtliche Grundlagen.....	3
II. Bestandteile des Gesamtabchlusses	4
III. Weitere Begriffsbestimmungen	4
C. Konsolidierungskreis und Beteiligungen	5
I. Konsolidierungskreis	5
II. Nachrangige Bedeutung	5
III. Beteiligungen	5
IV. Sparkassen und Sparkassenzweckverbände	6
V. Änderungen der Beteiligungsstruktur und der Kapitalausstattung	6
D. Gesamtrechnungslegung	6
I. Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung	6
II. Einheitliche Bilanzierung und Bewertung von Zuwendungen	6
E. Wesentlichkeit in der Rechnungslegung	7
F. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten	7
G. Gesamtabchlusssterminplan.....	7
H. Berichtswesen.....	8
I. Allgemeines	8
II. Salden- und Umsatzabstimmung	8
1. Umfang der Saldenabstimmung.....	8
2. Sonderregeln für die Konzernöffnungsbilanz.....	8
3. Regelungen zu Zahlungen innerhalb des Konsolidierungskreises	9
III. Berichtspaket I	9
1. Umfang des Berichtspakets I	9
2. Sonderregeln für die Konzernöffnungsbilanz.....	9
IV. Berichtspaket II	10
1. Umfang des Berichtspakets II	10
2. Sonderregeln für die Konzernöffnungsbilanz.....	10
V. Berichtspaket III	10
1. Umfang des Berichtspakets III	10
2. Sonderregeln für die Konzernöffnungsbilanz.....	10
VI. Berichtspflichten der assoziierten Unternehmen.....	11
I. Abschlussstichtag	11
I. Einheitlicher Abschlussstichtag.....	11
II. Abweichender Abschlussstichtag bei einem zu konsolidierenden Unternehmen	11

	SEITE
J. Konsolidierung	11
I. Saldovortrag	11
II. Übernahme der Einzelabschlüsse in den Summenabschluss	11
III. Fehlerkorrektur, Anpassungen	12
IV. Kapitalkonsolidierung	12
V. Eliminierung von konzerninternen (Leistungs-)Beziehungen	13
1. Umfang	13
2. Schuldenkonsolidierung	13
3. Zwischenergebniseliminierung	13
4. Aufwands- und Ertragskonsolidierung	14
5. Manuelle Korrekturen	14
VI. At-Equity Bewertung der assoziierten Unternehmen	15
1. Wertansatz der Beteiligung	15
2. Zwischenergebniseliminierung	16
VII. Fortgeschriebene Anschaffungskosten-Bewertung der anderen Beteiligungen	16
K. Kapitalflussrechnung	17
L. Anhang	18
M. Konsolidierungsbericht	18
N. Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Gesamtabchlusses	19
O. Schlussbestimmungen	20

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Konsolidierungskreis
2. Beteiligungen
3. Konzernkontenplan
4. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten
5. Terminplan für die Jahre 2021-2024
6. Formblatt zur Salden- und Umsatzabstimmung
7. Matrix der Saldenabstimmung
8. Berichtspaket I
9. Berichtspaket II
10. Berichtspaket III

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

A. AUFGABE UND ZWECK DER GESAMTABSCHLUSSRICHTLINIE

Der Rheingau-Taunus-Kreis (RTK) hat gemäß § 112 Abs. 1 i.V.m. § 112a Abs. 1 HGO die gesetzliche Aufgabe einen Gesamtabchluss aufzustellen. Hierbei wird mit dem konsolidierten Gesamtabchluss das Ziel verfolgt, den Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune zu verbessern. Dazu werden bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses die einzelnen mit einzubeziehenden Teile so dargestellt, als ob es sich hierbei um eine einzige wirtschaftliche und rechtliche Einheit handeln würde.

In Ergänzung zu den gesetzlichen Normen soll diese Gesamtabchlussrichtlinie die darüber hinausgehenden offenen Fragen bei der Erstellung des Gesamtabchlusses regeln. Diese Richtlinie betrifft somit die Kernverwaltung des RTK als auch alle mit einzubeziehenden Einheiten des Gesamtabchlusses.

Um eine zuverlässige Erstellung des Gesamtabchlusses zu gewährleisten, werden alle für die Erstellung benötigten Geschäftsführungen und Betriebsleitungen auf ihre benötigte Mitwirkung hingewiesen. Die entsprechenden Verantwortlichen tragen dafür Sorge, dass die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Umsetzung dieser Richtlinie in Ihren Verantwortungsbereichen gewährleistet ist.

Sowohl der organisatorische Ablauf, als auch fachliche Fragenstellungen zur Konsolidierung und zum Berichtswesen werden in der Gesamtabchlussrichtlinie geregelt. Es werden dabei die Ausübung bestehender Wahlrechte, der Konsolidierungskreis sowie der Kontenrahmen und der Berichtsumfang festgelegt.

B. GRUNDLAGEN DES KOMMUNALEN GESAMTABSCHLUSSES

I. Rechtliche Grundlagen

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO), die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie die Verwaltungsvorschriften (VV) zur GemHVO in der jeweils aktuellen Fassung bilden die Rechtsgrundlage zur Erstellung des Gesamtabchlusses.

Die HGO verweist hierbei auf das Handelsgesetzbuch (HGB in der Fassung der Änderungen vom 6. Dezember 2011 (VV GmHVO Zu § 53 Rd. 3.1.)), so dass die Konsolidierungsvorschriften des HGB auf den Gesamtabchluss anzuwenden sind. Hierbei werden auf die §§ 300 bis 307 (handelsrechtliche Vorschriften zur Vollkonsolidierung) und die §§ 311 ff. des Handelsgesetzbuches (handelsrechtliche Vorschriften zur Einbeziehung assoziierter Unternehmen) Bezug genommen.

II. Bestandteile des Gesamtabchlusses

Gemäß § 53 GemHVO i. V. m. § 112a Abs. 5 HGO besteht der Gesamtabchluss aus der zusammengefassten Ergebnisrechnung und der zusammengefassten Vermögensrechnung (Bilanz), denen ein Anhang beizufügen ist. Der Gesamtabchluss ist darüber hinaus um eine Kapitalflussrechnung (§ 54 GemHVO i. V. m. § 112a Abs. 5 HGO) zu ergänzen und durch einen Konsolidierungsbericht (§ 55 GemHVO i. V. m. § 112a Abs. 5 HGO) entsprechend zu erläutern. Der Gesamtabchluss kann in weiten Teilen mit dem handelsrechtlichen Konzernabschluss gleich gesetzt werden bzw. ersetzt diesen.

Eine Konkretisierung der Bestandteile, der Gliederung und des Inhalts des Gesamtabchlusses erfolgt durch die GemHVO.

III. Weitere Begriffsbestimmungen

Die Begriff des Aufgabenträgers richtet sich nach den Bestimmungen des § 112a Abs. 1 HGO und bezeichnet eine wirtschaftlich und organisatorisch selbstständige Organisationseinheit in privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Form, die auch von dem RTK rechtlich unselbstständig sein kann, und wirtschaftliche, nicht-wirtschaftliche oder hoheitliche Aufgaben erfüllt. Zu den Aufgabenträgern zählen u. a. rechtlich selbstständige Gesellschaften (z.B. GmbHs) sowie Eigenbetriebe, aber auch Anstalten des öffentlichen Rechts und Stiftungen.

Da derzeit in dem RTK keine Anstalten oder Stiftungen konsolidiert werden, wird im Folgenden für die für den Gesamtabchluss relevanten Aufgabenträger der gängige Begriff Unternehmen verwendet.

Die Kernverwaltung des RTK stellt im Gesamtabchluss die Funktion des (obersten) Mutterunternehmens dar.

Alle Unternehmen, bei denen der RTK unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte hält, folglich einen beherrschenden Einfluss ausübt, sind konsolidierungsrelevant für den Gesamtabchluss. Diese werden in der bilanziellen Betrachtung als Tochterunternehmen bzw. verbundene Unternehmen bezeichnet und sind dem Grunde nach mit der Vollkonsolidierungsmethode gemäß § 112a Abs. 4 Satz 1 HGO i.V.m. §§ 300 ff. HGB in den Gesamtabchluss einzubeziehen. Davon betroffen sind auch gegebenenfalls vorhandene Eigenbetriebe.

Über die voll zu konsolidierenden Unternehmen hinausgehend, werden alle Unternehmen in den Gesamtabchluss einbezogen, auf welche der RTK einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik ausüben kann. Davon wird ausgegangen, wenn der RTK unmittelbar oder mittelbar mindestens zwischen 20% und einschließlich 50 % der Stimmrechte hält. Diese werden als assoziierte Unternehmen im bilanziellen Sinne bezeichnet und gemäß § 112a Abs. 4 Satz 2 HGO i.V.m. §§ 311 f. HGB im Gesamtabchluss „at equity“, also mit dem fortgeschriebenen anteiligen Eigenkapital berücksichtigt.

Unternehmen, an denen die RTK unmittelbar oder mittelbar unter 20 % der Stimmrechte hält, gelten als andere Beteiligungen, soweit die Anteile dazu bestimmt sind, den Interessen des RTK durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu dienen. Sie gehen „at cost“, also mit ihren fortgeführten (Konzern-) Anschaffungskosten, in den Gesamtabchluss ein.

Unter Punkt C. der Gesamtabchlussrichtlinie werden die verbundenen und assoziierten Unternehmen sowie die anderen Beteiligungen des RTK beschrieben und in den Anlagen 1 und 2 einzeln aufgeführt.

C. KONSOLIDIERUNGSKREIS UND BETEILIGUNGEN

I. Konsolidierungskreis

Der Konsolidierungskreis des RTK besteht aus den konsolidierten verbundenen Unternehmen. Die Jahresabschlüsse der verbundenen Unternehmen, die von nachrangiger Bedeutung sind, werden nicht konsolidiert.

Eine über die verbundenen Unternehmen hinausgehende Erweiterung des Konsolidierungskreises ist nicht zulässig.

In Anlage 1 ist der Konsolidierungskreis des RTK aufgeführt.

II. Nachrangige Bedeutung

Zum Konsolidierungskreis gehörende Unternehmen, die jedoch von nachrangiger Bedeutung für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des RTK sind, müssen nicht in den Gesamtabchluss nach der Vollkonsolidierungsmethode einbezogen werden (§ 112a Abs. 2 Satz 3 HGO i. V. m. § 112 Abs. 1 Satz 4 HGO).

Eine nachrangige Bedeutung von einzelnen Aufgabenträgern ist im Zweifel anzunehmen, wenn der auf den Landkreis entfallende Anteil der ordentlichen Erträge und der auf den Landkreis entfallende Anteil der Bilanzsumme eines o. g. Aufgabenträgers 5% der Summe aller (nicht konsolidierten) ordentlichen Erträge und 5% der (nicht konsolidierten) Bilanzsumme aller o.g. Aufgabenträger und des Landkreises im Jahr der Aufstellung nicht übersteigen. Auch bei voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern ist nur der auf den Landkreis entfallende Anteil zu betrachten. Weitere Posten der Vermögensrechnung (Bilanz), der Gesamtergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) sowie der Gesamtfinanzrechnung (Kapitalflussrechnung) können zur Beurteilung herangezogen werden. Wenn die Betrachtung einzelner Indikatoren zu unterschiedlichen Ergebnissen führt, so ist anhand einer wertenden Gesamtbetrachtung zu entscheiden. Der Verzicht auf die Einbeziehung ist im Anhang zum Gesamtabchluss zu begründen.

III. Beteiligungen

Die Beteiligungen des RTK beinhalten die Anteile an den assoziierten Unternehmen und die Anteile an anderen Beteiligungen. Sie sind in Anlage 2 aufgeführt.

Anteile an assoziierten Unternehmen, die in der Gesamtbetrachtung von nachrangiger Bedeutung sind, werden wie die anderen Beteiligungen behandelt.

IV. Sparkassen und Sparkassenzweckverbände

Sparkassen und Sparkassenzweckverbände sind nach § 112a Abs. 1 Nr. 2 HGO nicht in den Gesamtabschluss miteinzubeziehen. Dies gilt entsprechend für die von den Sparkassen und Sparkassenzweckverbänden gehaltenen Beteiligungen.

V. Änderungen der Beteiligungsstruktur und der Kapitalausstattung

Jegliche Veränderung in der Beteiligungsstruktur (Anteilseigner) der verbundenen Unternehmen, assoziierten Unternehmen und Beteiligungen sowie Veränderungen ihrer Kapitalausstattung (z.B. Kapitalerhöhungen, Einlagen, Ausschüttungen, Verschmelzungen) haben diese zeitnah an die Stabstelle Controlling und Beteiligungen (SCB) des RTK zu melden.

D. GESAMTRECHNUNGSLEGUNG

I. Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung

Die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune und ihrer Unternehmen werden im Gesamtabschluss so dargestellt, als ob es sich um eine einzige wirtschaftliche und rechtliche Einheit handeln würde (sinngemäße Anwendung des § 297 Abs. 3 HGB).

Durch einen einheitlichen Konzernkontenplan wird eine einheitliche Gliederung sichergestellt (Anlage 3).

Gemäß § 112a Abs. 4 Satz 1 HGO i.V.m. VV GemHVO zu § 53 Rd. 3.2 werden die jeweiligen Buchwerte der einbezogenen Unternehmen zusammengefasst. Die Regelungen der §§ 300 Abs. 2 und 308 HGB finden daher keine Anwendung.

II. Einheitliche Bilanzierung und Bewertung von Zuwendungen

Die Kernverwaltung gewährt gegebenenfalls ihren Tochterunternehmen sowie die Tochterunternehmen untereinander Zuwendungen. Um im Konzern des RTK Ergebnisverzerrungen durch unterschiedliche Bilanzierungen und Bewertungen zu vermeiden, gelten die folgenden Regelungen für die Kernverwaltung sowie die Tochterunternehmen:

Im Rahmen der Gewährung von Zuwendungen regelt der Gewährende im Zuwendungsbescheid bzw. in der Zuwendungsvereinbarung, ob es sich um einen Investitionszuschuss (Investitionsförderungsmaßnahme) oder um einen Ertragszuschuss handelt. Für den Ansatz und die Bewertung sind die von den empfangenden Unternehmen anzuwendenden handelsrechtlichen Grundsätze für die Bilanzierung maßgeblich.

Für erhaltene Investitionszuschüsse sind bei dem empfangenden Unternehmen Sonderposten anzusetzen (vgl. IDW HFA 1/1984). Die Absetzung von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ist für den Ausweis in den Berichtspaketen nicht zulässig, da sie zu permanenten Konsolidierungsdifferenzen führt.

Für gewährte Investitionszuschüsse sind bei der Kernverwaltung des RTK immaterielle Vermögensgegenstände anzusetzen.

Sonderposten und entsprechende immaterielle Vermögensgegenstände werden über die gleiche Nutzungsdauer aufgelöst bzw. abgeschrieben. Ist der Wert des bezuschussten Vermögensgegenstands durch „außerplanmäßige Abschreibungen“ gemindert, dann erfolgt eine entsprechende außerplanmäßige Abschreibung auf den gewährten Investitionszuschuss.

Ertragszuschüsse sind einmalig ergebniswirksam zu bilanzieren (ggf. über passiven Rechnungsabgrenzungsposten).

E. WESENTLICHKEIT IN DER RECHNUNGSLEGUNG

Eine Wesentlichkeit für den Gesamtabchluss wird jährlich, um den administrativen Aufwand für das Erkennen und Eliminieren von Fehlern im konsolidierten Abschluss auf ein effizientes Maß zu begrenzen, in Anlehnung an die Nachrangigkeitsdefinition der GemHVO ermittelt. Diese Gesamtwesentlichkeit wird auf die einzelne Gesellschaft im Konsolidierungskreis heruntergebrochen.

Eine sich aus den errechneten Wesentlichkeiten ableitende Nichtaufgriffsgrenze wird für die Beziehungen zwischen den konsolidierten Konzernunternehmen untereinander jährlich errechnet. Anlassbezogen können jedoch auch geringere Beträge auf ihre Ursache hin untersucht werden.

F. ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Bereiche ergeben sich aus der Anlage 4.

Die Geschäftsführungen der Tochterunternehmen sind verantwortlich für die Einhaltung dieser Gesamtabschlussrichtlinie in ihren Tochterunternehmen.

Die für die Finanzen zuständige Stelle des Kreises ist verantwortlich für den Gesamtabschluss.

G. GESAMTABSCHLUSSTERMINPLAN

In der Anlagen 5 sind die Terminpläne für die Jahre 2021 - 2024 sowie für die Konzernöffnungsbilanz im Jahr 2021 aufgeführt.

H. BERICHTSWESEN

I. Allgemeines

Zur Erstellung des Gesamtabchlusses sind sowohl Informationen von der Kernverwaltung, als auch von den zu konsolidierenden Tochterunternehmen erforderlich. Entsprechend ist ein mehrstufiges Berichtswesen vorgesehen, dem eine Salden- und Umsatzabstimmung zwischen den Unternehmen und der Kernverwaltung vorangeht.

II. Salden- und Umsatzabstimmung

1. Umfang der Saldenabstimmung

Das zur Salden- und Umsatzabstimmung benötigte Formular (Anlage 6) wird bis zu dem in Anlage 5 genannten Zeitpunkt von der SCB an das Rechnungswesen der zu konsolidierenden verbundenen Unternehmen versandt.

Bei dem genannten Formular sind sowohl die Aktiva und Passiva als auch die Erträge und Aufwendungen für jedes einzelne zu konsolidierende verbundene Unternehmen gesondert darzustellen.

Das Formular ist als ausgefüllte Exceldatei an das betreffende verbundene Unternehmen zu senden, mit der Aufforderung, die gemeldeten Werte innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums zu überprüfen. In Anlage 7 wird geregelt, welche Gesellschaft tätig werden muss, um die Saldenabstimmung mit der entsprechenden Partnergesellschaft zu beginnen. Werden bei dem Vergleich Differenzen größer Nichtaufgriffsgrenze festgestellt, ist eine entsprechende Klärung der vorliegenden Differenzen bis unter Nichtaufgriffsgrenze vorzunehmen.

Die zu konsolidierenden verbundenen Unternehmen haben bis zu dem in Anlage 5 genannten Zeitpunkt das Saldenabstimmungsformular vollständig zu bearbeiten und per Email entsprechend an den Absender zurück zu senden.

Der Ersteller erhält abschließend von der SCB per Email ein Exemplar der final bearbeiteten Excel-Fassung.

2. Sonderregeln für die Konzernöffnungsbilanz

Für die Erstellung der Konzernöffnungsbilanz zum 1. Januar 2021 ist eine Saldenabstimmung der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den konsolidierten verbundenen Unternehmen auf den 31. Dezember 2020 durchzuführen.

Hierfür ist ebenfalls das Saldenabstimmungsformular zu verwenden. Das Prozedere erfolgt im Übrigen wie unter Ziffer H. II. 1. beschrieben.

3. Regelungen zu Zahlungen innerhalb des Konsolidierungskreises

Um das Saldenabstimmungsverfahren zwischen der Kernverwaltung und den Tochterunternehmen sowie zwischen den einzelnen Unternehmen Verwerfungen zu verhindern, sind innerhalb des Konsolidierungskreises „zwischen den Jahren“ grundsätzlich keine Zahlungen mehr zu leisten. Bei zwingend zu leistenden Zahlungen muss sichergestellt werden, dass der Eingang beim Empfänger noch im alten Jahr erfolgt.

III. Berichtspaket I

1. Umfang des Berichtspakets I

Zu dem in Anlage 5 genannten Zeitpunkt wird das Berichtspaket I von der SCB an das Rechnungswesen der zu konsolidierenden verbundenen Unternehmen versandt.

Die zu konsolidierenden verbundenen Unternehmen bearbeiten bis zu dem ebenfalls in Anlage 5 genannten Zeitpunkt das Berichtspaket I vollständig und senden dieses per Email an die in der Anlage 4 („Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten“) genannte verantwortliche Person der SCB.

Das Berichtspaket I beinhaltet die Arbeitsblätter

- Kontensalden,
- IC-Unterkontensalden,
- Anlagenbewegungen,
- Kapitalbewegungen (Eigenkapitalspiegel),
- Rückstellungsbewegungen (Spiegel),
- Sonderposten,
- Fristigkeitsspiegel der Forderungen und Verbindlichkeiten,
- Auswertung Kredite,
- Zwischenergebnisse und Anlagentransfers,
- besondere Ereignisse des Geschäfts-/Haushaltsjahres,
- bei Unternehmen mit abweichendem Geschäftsjahr:
Wesentliche Geschäftsvorfälle zwischen dem Abschlussstichtag des Unternehmens und dem Konzernabschlussstichtag.

2. Sonderregeln für die Konzernöffnungsbilanz

Es sind für die Erstellung der Konzernöffnungsbilanz folgende Arbeitsblätter erforderlich:

- Kontensalden,
- IC-Unterkontensalden,
- kumulierte Anschaffungs- u. Herstellungskosten und kumulierte Abschreibungen (verkürzter Anlagenspiegel).

IV. Berichtspaket II

1. Umfang des Berichtspakets II

Zu dem in Anlage 5 genannten Zeitpunkt wird das Berichtspaket II von der SCB an das Rechnungswesen der zu konsolidierenden verbundenen Unternehmen versandt.

Die zu konsolidierenden verbundenen Unternehmen bearbeiten bis zu dem ebenfalls in Anlage 5 genannten Zeitpunkt das Berichtspaket II vollständig und senden dieses per Email an die in der Anlage 4 („Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten“) genannte verantwortliche Person der SCB.

Das Berichtspaket II beinhaltet die Blätter

- Konzernanhang,
- Konsolidierungsbericht.

2. Sonderregeln für die Konzernöffnungsbilanz

Für die Erstellung der Konzernöffnungsbilanz zum 1. Januar 2021 ist dieses Paket nicht zu bearbeiten.

V. Berichtspaket III

1. Umfang des Berichtspakets III

Zu dem in Anlage 5 genannten Zeitpunkt wird das Berichtspaket III von der SCB an das Rechnungswesen der zu konsolidierenden verbundenen Unternehmen versandt.

Die zu konsolidierenden verbundenen Unternehmen bearbeiten bis zu dem ebenfalls in Anlage 5 genannten Zeitpunkt das Berichtspaket III vollständig und senden dieses per Email an die in der Anlage 4 („Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten“) genannte verantwortliche Person der SCB.

Das Berichtspaket III beinhaltet Angaben zum

- Datum des Feststellungsbeschlusses,
- Ereignisse nach dem Abschlussstichtag bis zur Erstellung des Gesamtabchlusses.

2. Sonderregeln für die Konzernöffnungsbilanz

Für die Erstellung der Konzernöffnungsbilanz zum 1. Januar 2021 ist dieses Paket nicht zu bearbeiten.

VI. Berichtspflichten der assoziierten Unternehmen

Die aktuellen Prüfungsberichte der assoziierten Unternehmen werden zur Kenntnisnahme und zur Erfassung der konsolidierungsrelevanten Daten von der SCB an den Ersteller weitergeleitet, sofern diese dem Ersteller nicht schon vorliegen.

I. ABSCHLUSSSTICHTAG

I. Einheitlicher Abschlussstichtag

Der Gesamtabchluss ist zum Stichtag 31. Dezember des Haushaltsjahres aufzustellen.

II. Abweichender Abschlussstichtag bei einem zu konsolidierenden Unternehmen

Es ist ein Zwischenabschluss für alle einzubeziehenden Tochterunternehmen aufzustellen, sofern der Abschlussstichtag des Tochterunternehmens mehr als fünf Monate vor oder nach dem Stichtag des Gesamtabchlusses liegt. Gemäß VV 1.13 zu § 53 GemHVO ist eine Prüfung des Zwischenabschlusses nicht erforderlich.

In Anlehnung an § 299 Abs. 3 HGB sind Vorgänge, die zwischen dem Abschlussstichtag der entsprechenden Tochterunternehmens und dem Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses eingetreten sind, in der zusammengefassten Vermögensrechnung und der zusammengefassten Ergebnisrechnung zu berücksichtigen oder im Anhang anzugeben, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterunternehmens sind.

Bei assoziierten Unternehmen ist jeweils der letzte Jahresabschluss zugrunde zu legen, was somit eine Abweichung zu den Regelungen zu Tochterunternehmen darstellt. Stellt das assoziierte Unternehmen einen Konzernabschluss auf, so ist von diesem Konzernabschluss und nicht vom Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens auszugehen (§ 312 Abs. 6 HGB).

J. KONSOLIDIERUNG

I. Saldovortrag

Vor der Übernahme von Meldedaten müssen die Posten- bzw. Kontensalden des Vorjahres und die sonstigen Konzernabschlussangaben vorgetragen werden.

II. Übernahme der Einzelabschlüsse in den Summenabschluss

In den Summenabschluss werden die entsprechenden Einzelabschlüsse (im Folgenden Meldedaten) übernommen.

III. Fehlerkorrektur, Anpassungen

Nicht unwesentliche Fehler in den Meldedaten müssen korrigiert werden.

In den Meldedaten enthaltene Fehler sollen bereits in den lokalen Buchführungssystemen der Tochterunternehmen korrigiert und in der verbesserten Form an die SCB gemeldet werden. In Ausnahmefällen besteht aber auch die Möglichkeit, einzelne Fehlerkorrekturen über konsolidierungsbedingte Maßnahmen zentral nachzuziehen.

IV. Kapitalkonsolidierung

Der Wertansatz der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an einem in den Gesamtabschluss einbezogenen Tochterunternehmen wird mit dem auf diese Anteile entfallenden Betrag des Eigenkapitals des Tochterunternehmens verrechnet. Das Eigenkapital ist mit dem Buchwert anzusetzen (§ 112a Abs. 4 HGO).

Ein Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und anteiligem Eigenkapital ist - soweit die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte bekannt sind - den Wertansätzen der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten des Tochterunternehmens insoweit zuzuordnen, als deren beizulegender Zeitwert höher oder niedriger ist als ihr Buchwert. Der zugeordnete Unterschiedsbetrag ist entsprechend der Behandlung der Wertansätze dieser Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten im Jahresabschluss des Tochterunternehmens im Gesamtabschluss fortzuführen, abzuschreiben oder aufzulösen.

Ein nach der Verrechnung verbleibender Unterschiedsbetrag ist in der zusammengefassten Vermögensrechnung, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als Geschäfts- oder Firmenwert und, wenn er auf der Passivseite entsteht, unter dem Posten „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ auszuweisen oder mit anderen Eigenkapitalteilen zu verrechnen. Der Posten und wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind im Anhang zu erläutern.

Fortschreibung in den Folgejahren

Bei den Folgekonsolidierungen werden die aufgeteilten stillen Reserven und Lasten und der aktivierte oder passivierte Unterschiedsbetrag fortgeführt oder abgeschrieben bzw. aufgelöst und sind insoweit erfolgswirksam.

Nachrangige Bedeutung

Die Jahresabschlüsse der Tochterunternehmen, die von nachrangiger Bedeutung sind, werden zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten angesetzt.

V. Eliminierung von konzerninternen (Leistungs-)Beziehungen

1. Umfang

Die Eliminierung von konzerninternen Beziehungen erfolgt im Wesentlichen durch die Schuldenkonsolidierung, die Zwischenergebniseliminierung sowie durch die Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

2. Schuldenkonsolidierung

Verrechnung

Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterunternehmen einschließlich der Kernverwaltung sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten sind wegzulassen.

Ungeklärte Differenzen

Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung je Gesellschaftsbeziehung können bis zur Höhe der de minimis ungeklärt bleiben. Die Summe der ungeklärten Differenzen über die de minimis ist zu ermitteln und die (untergeordnete) Bedeutung nach § 303 Abs. 2 HGB zu prüfen.

3. Zwischenergebniseliminierung

Grundsatz

In den Gesamtabchluss zu übernehmende Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf Lieferungen oder Leistungen zwischen in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterunternehmen beruhen, sind in der Gesamtbilanz mit einem Betrag anzusetzen, zu dem sie in der auf den Stichtag des Gesamtabchlusses aufgestellten Jahresbilanz dieses Tochterunternehmens angesetzt werden könnten, wenn die in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterunternehmen auch rechtlich ein einziges Unternehmen bilden würden.

Bedeutsame Lieferungen von aktivierten Vermögensgegenständen

Lieferungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen sowie der Kernverwaltung mit Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten über die de minimis stellen bedeutsame Lieferungen von aktivierten Vermögensgegenständen dar.

Die Summe der bedeutsamen Lieferungen von aktivierten Vermögensgegenständen ist zu ermitteln und die (untergeordnete) Bedeutung zu prüfen. Ggf. ist der im Haushaltsjahr erfasste Veräußerungsgewinn/ -verlust gegen den erhöhten bzw. verminderten Buchwert ergebniswirksam zu eliminieren.

Befreiung

Auf eine Zwischenergebniseliminierung wird unter Bezug auf § 304 Abs. 2 HGB in anderen Fällen verzichtet. Die Angaben in den Berichtspaketen zu den Zwischenergebnissen sind vollständig zu bearbeiten, um eine fortlaufende Prüfung der untergeordneten Bedeutung zu ermöglichen.

Sonderregeln für die Konzernöffnungsbilanz

Auf eine Zwischenergebniseliminierung für Geschäftsvorfälle, die vor dem Stichtag der Konzernöffnungsbilanz 1. Januar 2021 angefallen sind, wird verzichtet.

4. Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Verrechnung

In der zusammengefassten Ergebnisrechnung sind entsprechend § 305 HGB die Erträge aus Lieferungen und Leistungen des abgebenden konsolidierten Unternehmens mit den Aufwendungen des empfangenden konsolidierten Unternehmens zu verrechnen, soweit sie nicht als Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder als andere aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind.

Ungeklärte Differenzen

Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung je Gesellschaftsbeziehung können bis zur Höhe der de minimis ungeklärt bleiben. Die Summe der ungeklärten Differenzen über de minimis ist zu ermitteln und die (untergeordnete) Bedeutung nach § 305 Abs. 2 HGB zu prüfen.

5. Manuelle Korrekturen

Darüber hinaus sind ggf. manuelle Korrekturen erforderlich, um den Einheitlichkeits-Grundsatz zu erfüllen. Diese sind:

Steuern

Gewerbesteuerrückstellungen und gebildete latente Steuern in den Jahresabschlüssen der Unternehmen werden im zusammengefassten Abschluss addiert und unverändert fortgeführt.

Leistungsaustausch zwischen dem RTK und den Tochterunternehmen kann umsatzsteuerbar und -pflichtig sein. Daraus resultieren Differenzen in der Ertrags- und Aufwandskonsolidierung, wenn ein Geschäftspartner (bspw. Kernverwaltung im hoheitlichen Bereich) kein umsatzsteuerlicher Unternehmer ist und daher ein Vorsteuerabzug nicht möglich ist. Die Differenzen zwischen der Nettobuchung im Unternehmen und der Bruttobuchung in der Kernverwaltung sind als Steuer- aufwand auszuweisen.

Zuwendungen

Vgl. hierzu die gesonderten Regelungen in dieser Richtlinie.

Differenzen aufgrund heterogener Buchführungssysteme:

Zur Klärung von Differenzen zwischen gemeldeten Finanzdaten der Buchführungen sollen die verlässlichsten verfügbaren Angaben verwendet werden.

Weitere manuelle Korrekturen

Weitere manuelle Korrekturen sind vorzunehmen, soweit diese für die zutreffende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich sind. Die Korrekturen sollen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Konsolidierung unter Berücksichtigung der kommunalen Besonderheiten in Hessen entsprechen.

VI. At-Equity Bewertung der assoziierten Unternehmen

1. Wertansatz der Beteiligung

Die Bewertung der Anteile an assoziierten Unternehmen erfolgt entsprechend § 312 HGB nach der Buchwertmethode. Eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen ist in der Bilanz mit dem Buchwert (= fortgeführte Anschaffungskosten) anzusetzen.

Der Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und anteiligem Eigenkapital ist im Anhang anzugeben. Der Unterschiedsbetrag ist - soweit die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte bekannt sind - den Wertansätzen der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten des assoziierten Unternehmens insoweit zuzuordnen, als deren beizulegender Zeitwert höher oder niedriger als ihr Buchwert ist. Der zugeordnete Unterschiedsbetrag ist entsprechend der Behandlung der Wertansätze dieser Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten im Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens im Gesamtabschluss fortzuführen, abzuschreiben oder aufzulösen.

Ein nach Zuordnung verbleibender Geschäfts-/ Firmenwert oder passiver Unterschiedsbetrag ist mit den Rücklagen zu verrechnen oder über die Nutzungsdauer abzuschreiben bzw. aufzulösen, wenn die erwartete Entwicklung eingetreten ist.

Fortschreibung in den Folgejahren

Der so ermittelte Wertansatz einer Beteiligung ist in den Folgejahren um den Betrag der Eigenkapitalveränderungen, die den dem Mutterunternehmen gehörenden Anteilen am Kapital des assoziierten Unternehmens entsprechen, zu erhöhen oder zu vermindern; auf die Beteiligung entfallende Gewinnausschüttungen sind abzusetzen. Jahresüberschüsse/-fehlbeträge erhöhen/vermindern ergebniswirksam anteilig den Wertansatz der Beteiligung.

Es ist jeweils der letzte Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens zugrunde zu legen. Stellt das assoziierte Unternehmen einen Konzernabschluss auf, so ist von diesem und nicht vom Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens auszugehen.

Nachrangige Bedeutung

Die Jahresabschlüsse der assoziierten Unternehmen, die von nachrangiger Bedeutung sind, werden zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten angesetzt.

2. Zwischenergebniseliminierung

Auf eine Zwischenergebniseliminierung kann verzichtet werden, wenn die Voraussetzungen des unter Bezug auf § 312 Abs. 5 S. 3 HGB vorliegen.

VII. Fortgeschriebene Anschaffungskosten-Bewertung der anderen Beteiligungen

Andere Beteiligungen werden im Gesamtabschluss mit den fortgeschriebenen Konzernanschaffungskosten bewertet.

K. KAPITALFLUSSRECHNUNG

Der zusammengefasste Jahresabschluss ist um eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen. Die Gliederung der Kapitalflussrechnung richtet sich nach § 112a Abs. 5 S. 1 HGO i.V.m. § 54 GemHVO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie den erforderlichen Ergänzungen für den RTK. Es wird hierbei die indirekt Methode nach den Hinweisen zu der GemHVO angewandt:

1.		Periodenergebnis (Konzernjahresüberschuss / -fehlbetrag einschließlich Ergebnisanteile anderer Gesellschafter
2.	+ / -	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens
3.	+ / -	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen
4.	+ / -	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge
5.	- / +	Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
6.	- / +	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
7.	+ / -	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
8.	+ / -	Zinsaufwendungen/Zinserträge
9.	-	Sonstige Beteiligungserträge
10.	+ / -	Ertragsteueraufwand / -ertrag
11.	+ / -	Ertragsteuerzahlungen
12.	=	Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 11)
13.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens
14.	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen
15.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens
16.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen
17.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens
18.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen
19.	+	Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis
20.	-	Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis
21.	+	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition
22.	-	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition
23.	+	Erhaltene Zinsen
24.	-	Erhaltene Dividenden
25.	=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 13 bis 24)
26.	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens
27.	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern
28.	-	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an Gesellschafter des Mutterunternehmens
29.	-	Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an andere Gesellschafter
30.	+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten
31.	-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten
32.	+	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen
33.	-	Gezahlte Zinsen
34.	-	Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens
35.	-	Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter
36.	=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 26 bis 35)
37.		Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 12, 25, 36)
38.	+ / -	Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds
39.	+ / -	Konsolidierungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds
40.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode
41.	=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 37 bis 40)

L. ANHANG

Dem zusammengefassten Jahresabschluss ist ein Anhang beizufügen. Die erforderlichen Angaben richten sich nach § 112a Abs. 2 S. 2 HGO i.V.m. § 50 GemHVO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie den erforderlichen Ergänzungen für den RTK.

Soweit die erforderlichen Angaben dem Beteiligungsbericht und dem Jahresabschluss der Kernverwaltung entsprechen, sollen diese in den Gesamtabchluss übernommen werden.

Der Anhang wird wie folgt gegliedert:

- I. Allgemeine Angaben Rechtsgrundlagen
Konsolidierungskreis
Konsolidierungsgrundsätze (einschließlich Behandlung der Unterschiedsbeträge)
- II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- III. Geänderter Ausweis und geänderte Darstellung sowie Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- IV. Erläuterungen zur zusammengefassten Vermögensrechnung (Bilanz)
- V. Erläuterungen zur zusammengefassten Ergebnisrechnung
- VI. Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung
- VII. Sonstige Angaben

Dem Anhang sind die geforderten Anlagen anzufügen.

Von der Kernverwaltung und den Tochterunternehmen werden die zur Erstellung erforderlichen Angaben im Rahmen der Berichtspakete an die SCB gemeldet. Soweit sich die Angaben auf „wesentliche“ Sachverhalte oder Sachverhalte von „besonderer Bedeutung“ beziehen, sind diese nur von den für das Zahlenwerk des Gesamtabchlusses wesentlichen Tochterunternehmen und der Kernverwaltung zu erfragen.

M. KONSOLIDIERUNGSBERICHT

Der Gesamtabchluss ist durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Die erforderlichen Angaben richten sich nach § 112a Abs. 5 HGO i.V.m. § 55 GemHVO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Soweit die erforderlichen Angaben den Angaben aus dem Beteiligungsbericht und dem Jahresabschluss der Kernverwaltung entsprechen, sollen diese in den Gesamtabchluss entsprechend übernommen werden.

Der Konsolidierungsbericht wird wie folgt gegliedert:

- A. Geschäfts- und Rahmenbedingungen
- B. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie des Stands der kommunalen Aufgabenerfüllung durch die Tochterunternehmen
- C. Bewertung des zusammengefassten Jahresabschlusses im Hinblick auf die dauernde Leistungsfähigkeit
- D. Nachtragsbericht (Bericht über wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag)
- E. Risikobericht
- F. Prognosebericht
- G. Sonstige Angaben

Von der Kernverwaltung und den Tochterunternehmen werden die zur Erstellung erforderlichen Angaben im Rahmen der Berichtspakete an die SCB gemeldet. Die Angaben sollten nur von den repräsentativen Tochterunternehmen und der Kernverwaltung erfragt werden.

N. AUFSTELLUNG, PRÜFUNG UND OFFENLEGUNG DES GESAMTABSCHLUSSES

Der Gesamtabschluss ist nach § 112a Abs. 6 HGO innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Kreistag und die Aufsichtsbehörde sind unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses zu unterrichten.

In Anschluss nach der Aufstellung des Gesamtabchlusses ist dieser der Revision des RTK zur Prüfung gemäß § 128 HGO vorzulegen. Die Revision prüft den Gesamtabschluss mit allen Unterlagen im wesentlichen daraufhin, ob die kommunalen Vorschriften, welche einschlägig für den Gesamtabschluss sind, eingehalten wurden und dieser einen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des kommunalen Konzerns widerspiegelt. Die Revision fasst das Ergebnis ihrer Prüfung in einem entsprechenden Schlussbericht zusammen.

Nach Abschluss der Prüfung durch die Revision (§ 128 HGO) legt der Kreisausschuss gemäß § 113 HGO den Gesamtabschluss mit dem Schlussbericht der Revision dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Der Kreistag beschließt über den von der Revision geprüften Gesamtabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Kreisausschusses (§ 114 Abs. 1 HGO).

Nach § 114 Abs. 2 HGO ist der Beschluss über den Gesamtabschluss sowie die Entlastung öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der Gesamtabschluss an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Der Beschluss nach Satz 1 ist mit dem Schlussbericht der Revision unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Der RTK hat nach § 112a Abs. 2 HGO erstmals auf den 31. Dezember 2021 einen Gesamtabchluss aufzustellen.

O. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Richtlinie tritt zum 31. Dezember 2021 in Kraft.

Die Richtlinie ist nach Veröffentlichung der Änderungen der Verwaltungsvorschriften, GemHVO oder HGO durch die SCB auf ihre Aktualität zu überprüfen, soweit die Änderungen Bestimmungen des Gesamtabschlusses betreffen.

Konsolidierungskreis:

Gesellschaft:

Beteiligungshöhe:

<i>RTK Holding GmbH ¹⁾</i>	100,00%
<i>Eigenbetrieb Abfallwirtschaft EAW ¹⁾</i>	100,00%
<i>RTV Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH ¹⁾</i>	100,00%
<i>ProJob Rheingau-Taunus GmbH ²⁾</i>	100,00%
<i>edz Energie-Dienstleistungszentrum Rheingau-Taunus GmbH ²⁾</i>	100,00%
<i>Rheingau-Taunus-Kultur und Tourismus GmbH ²⁾</i>	69,74%
<i>Kommunale Wohnungsbau GmbH Rheingau-Taunus ²⁾</i>	52,45%

Beteiligungsart:

- 1) unmittelbare Beteiligung
- 2) mittelbare Beteiligung

Beteiligungen

Assoziierte UnternehmenBeteiligungen

Gesellschaft:	Beteiligungshöhe:
ZV Naturpark Rhein-Taunus ³⁾	50,00%
Exina GmbH ¹⁾	33,30%
Erneuerbare Energien Rheingau Taunus GmbH ¹⁾	25,10%
ZVN Finanz GmbH ¹⁾	20,00%

Andere Beteiligungen

Gesellschaft:	Beteiligungshöhe:
Sparkassenzweckverband Nassau	16,16%
Rüdesheimer Seilbahngesellschaft ²⁾	14,48%
Zweckverband Rheingau ³⁾	12,50%
Gigabitregion Frankfurt RheinMain GmbH ¹⁾	8,33%
Regionalpark Ballungsraum Rhein-Main GmbH ¹⁾	6,67%
Zweckverband für Tierbeseitigung Hessen-Süd ³⁾	5,28%
Kommunales Gebietsrechenzentrum (in Liquidation) ³⁾	5,22%
Kulturregion Frankfurt Rhein-Main GmbH ¹⁾	4,09%
Integriertes Verkehrs- und Mobilitätsmanagement Region Frankfurt RheinMain GmbH	3,21%
RMV Rhein-Main Verkehrsverbund GmbH ²⁾	3,70%
Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal ³⁾	1,91%
SÜWAG-Energie AG ²⁾	1,49%
Frankfurt Rhein-Main GmbH ¹⁾	1,00%
Ekom21 ³⁾	0,20%

Beteiligungsart:

- 1) unmittelbare Beteiligung
- 2) mittelbare Beteiligung
- 3) Zweckverbände (Stimmanteile)

Konzernkontenplan in Anlehnung an den kommunalen Verwaltungskontenrahmen des Landes Hessen:

- 0 - Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen
- 1 - Finanzanlagen
- 2 - Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung
- 3 - Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen
- 4 - Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung
- 5 - Erträge
- 6 - Betriebliche Aufwendungen
- 7 - Weitere Aufwendungen
- 8 - Ergebniskonten

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen				
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Bezeichnung	
0	0		Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	
	01		- reserviert -	
	02		- reserviert -	
		21		Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
		22		Konzessionen
		23		Gewerbliche Schutzrechte
		24		Ähnliche Rechte und Werte
		24		Lizenzen, DV-Software
		25		- reserviert -
		bis		
		03	29	Geschäfts- oder Firmenwert, Investitionszuweisungen und -zuschüsse
			30	- reserviert -
			031	Geschäfts- oder Firmenwert
			32	- reserviert -
			33	- reserviert -
			034	Geleistete Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge
			35	
			36	- reserviert -
		04	39	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
			40	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
			41	- reserviert -
			bis	
		05	49	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
		50	Unbebaute Grundstücke	
		51	Bebaute Grundstücke	
		52	Grundstücksgleiche Rechte	
		53	Betriebsgebäude	
		54	Verwaltungsgebäude	
		55	Andere Bauten	
		56	Grundstückseinrichtungen	
		57	- reserviert -	
		058	- reserviert -	
		059	Wohngebäude	

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen			
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Bezeichnung
	6	60	Infrastrukturvermögen
		061	- reserviert -
		62	Allgemeines Infrastrukturvermögen
		63	Kultur- und Naturgüter
		064	- reserviert -
		65	Deiche, Polder und andere Gewässerbauten
		66	Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen
		67	Wald (Grundstück inkl. Aufwuchs)
		68	- reserviert -
	07	69	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung
		70	Anlagen und Maschinen der Energieversorgung und Betriebstechnik
		71	Anlagen der Materiallagerung und -bereitstellung
		72	Anlagen, Maschinen und Geräte der Materialbearbeitung
		73	Anlagen für Wärme, Kälte und chemische Prozesse
		74	Anlagen für Arbeitssicherheit und Umweltschutz
		75	Transportanlagen und ähnliche Betriebsvorrichtungen, Verpackungsanlagen und - maschinen
		76	Medienbestand der Bibliotheken und anderer Leistungseinrichtungen
		77	Sonstige Anlagen, Maschinen und Geräte und Reserveteile
		78	- reserviert -
		079	Geringwertige Anlagen und Maschinen (GWG)
	8		Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
		80	Andere Anlagen
		81	Fuhrpark
		82	- reserviert -
		083	- reserviert -
		084	Sonstige Betriebsausstattung
		85	Büromaschinen, Organisationsmittel, Datenverarbeitungs- und Kommunikationsanlagen
		86	Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegenstände
		87	- reserviert -
		088	Sonstige Geschäftsausstattung
		89	Geringwertige Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung (GWG)
	9		Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
		90	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen
		91	Geleistete Anzahlungen auf Infrastrukturanlagen
		92	
		93	- reserviert -
		094	
		95	Anlagen im Bau
		96	Infrastrukturanlagen im Bau
		97	
		98	- reserviert -
		099	

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen				
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Bezeichnung	
1	10		Finanzanlagen	
			- reserviert -	
	11		Anteile an verbundenen Unternehmen, Sondervermögen	
		110	Anteile an einem herrschenden oder einem mit Mehrheit beteiligten Unternehmen	
		111	- reserviert -	
		112	Anteile an Tochterunternehmen	
		113	Sondervermögen	
		114	}	
		bis		
		118	- reserviert -	
		119	Anteile an sonstigen verbundenen Unternehmen	
		12		Ausleihungen an verbundene Unternehmen
			120	Gesichert durch Grundpfandrechte oder andere Sicherheiten
	121		}	
	bis			
	124		- reserviert -	
	125		Ungesichert	
	126		}	
	bis			
	129		- reserviert -	
	13			Beteiligungen, Zweckverbände, sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen
			130	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen
		131	}	
		bis		
		134	- reserviert -	
		135	Verbände nach Bundes- und Landesrecht	
		136	}	
		137		
		138	- reserviert -	
		139	Andere Beteiligungen, sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	
14		Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		
	140	Gesicherte Ausleihungen an Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis		
	141	}		
	bis			
	144	- reserviert -		
	145	Ungesicherte Ausleihungen an Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis		
	146	}		
	bis			
149	- reserviert -			
15		Wertpapiere des Anlagevermögens		
	150	Wertpapiere des Anlagevermögens		
	151	}		
	bis			
	158	- reserviert -		
	159	Sonstige Wertpapiere		

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen			
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Bezeichnung
	16	160 161 162 163 164 165 166 167 168 169	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen) Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen) Gesicherte sonstige Ausleihungen - reserviert - Ungesicherte sonstige Ausleihungen - reserviert - Ausleihungen an Bedienstete, an Organmitglieder und an Gesellschafter - reserviert - Übrige sonstige Finanzanlagen - reserviert -
	17 18 19		
2	20	200 201 bis 208 209	Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe - reserviert - Geleistete Anzahlungen auf Vorräte
	21	210 211 212 213 214 bis	Unfertige und fertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren Unfertige Erzeugnisse und Leistungen - reserviert - Fertige Erzeugnisse und Leistungen Waren - reserviert -
	22	219 220 221 222 223 224 225 226 227 228 229	Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und aus Investitionen Forderungen aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen - reserviert - Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen - reserviert - Forderungen aus Transferleistungen - reserviert - Wertberichtigungen zu Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen und Investitionszuwendungen

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen			
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Bezeichnung
	23	230	Forderungen aus Steuern und Abgaben
		231	Forderungen aus Steuern
		232	- reserviert -
		234	Forderungen aus Gebühren
		235	- reserviert -
		236	Forderungen aus Beiträgen
		237	- reserviert -
		238	Sonstige Forderungen aus Abgaben
		239	Wertberichtigungen zu Forderungen aus Steuern und Abgaben
	24		Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
		240	Forderungen aus privatrechtlichen Lieferungen und Leistungen (Inland)
		241	
		bis	- reserviert -
		244	
		245	Forderungen aus privatrechtlichen Lieferungen und Leistungen (Ausland)
		246	- reserviert -
		247	- reserviert -
		248	Zweifelhafte Forderungen
		249	Wertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
	25		Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Sondervermögen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
		250	Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen
		251	Forderungen aus Steuern und Abgaben gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen
		252	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen
		253	Sonstige Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen
		254	Wertberichtigungen zu Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen
		255	Forderungen aus Zuschüssen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
		256	Forderungen aus Steuern und Abgaben gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
		257	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
		258	Sonstige Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
		259	Wertberichtigungen zu Forderungen bei Beteiligungsverhältnissen
	26		Sonstige Vermögensgegenstände
		260	Anrechenbare Vorsteuer
		261	- reserviert -
		262	Sonstige Umsatzsteuerforderungen

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen			
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Bezeichnung
		263	- reserviert -
		264	Forderungen aus Sozialversicherung
		265	Forderungen an Bedienstete, Organmitglieder und an Gesellschafter
		266	Andere sonstige Forderungen
		267	Forderungen aus durchlaufenden Posten
		268	- reserviert -
		269	Andere sonstige Vermögensgegenstände
	27		Wertpapiere
		270	Wertpapiere
		271	Eigene Anteile
		272	
		bis	- reserviert -
		275	
		276	Finanzderivate
		277	- reserviert -
		278	- reserviert -
	28	279	Sonstige Wertpapiere
			Flüssige Mittel
		280	Guthaben bei Kreditinstituten
		281	
		bis	- reserviert -
		285	
		286	Schecks
		287	Guthaben bei Zentralbanken
		288	Kasse
	29	289	- reserviert -
			Aktive Rechnungsabgrenzung
		290	Aktive Rechnungsabgrenzung aus Lieferungen und Leistungen
		291	Aktive Rechnungsabgrenzung aus Zuweisungen und Zuschüssen
		292	
		bis	- reserviert -
		297	Aktive latente Steuern
		298	Andere aktive Jahresabgrenzungsposten
		299	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
	30		Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen
			Eigenkapital
		300	Netto-Position
		301	
		bis	
		307	- reserviert -
		308	Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung
		309	Anteile Dritter am Eigenkapital

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen				
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Bezeichnung	
3	31	310	Kapitalrücklagen	
		311	Kapitalrücklagen	
	32	312	Stiftungskapital	
		bis	- reserviert -	
		319	Gesetzliche, zweckgebundene und freie Rücklagen	
		320	- reserviert -	
		321	Gesetzliche Rücklagen, zweckgebundene Rücklagen	
		322	}	
		323		- reserviert -
		324		
		325		Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
		326	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	
	327	Sonderrücklagen		
	328	- reserviert -		
	329	Sonstige freie Rücklagen		
	33		Ergebnisvortrag/Ergebnisverwendung	
330		- reserviert -		
331		Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren		
332		Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren		
333				
	34	340	Jahresergebnis	
		341	Ordentliches Ergebnis	
		342	Außerordentliches Ergebnis	
		343		
		344	Gesamtbilanzgewinn/-verlust	
	35	345	}	- reserviert -
		bis		
		348		Anderen Gesellschaftern zustehendes Ergebnis
		35	349	Sonderposten mit Rücklageanteil
			350	
			bis	- reserviert -

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen			
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Bezeichnung
	36	359	Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen
		360	Sonderposten aus nicht rückzahlbaren Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich (maßnahmenbezogen)
		361	Sonderposten aus nicht rückzahlbaren Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich (maßnahmenbezogen)
		362	Sonderposten aus pauschalen Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich
		363	Sonderposten aus pauschalen Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich
		364	Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich
		365	Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich
		366	Sonderposten aus Investitionsbeiträgen
		367	- reserviert -
		368	- reserviert -
		369	Sonstige Sonderposten
	37		Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
		370	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
		371	Verpflichtungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen
		372	Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern
		373	Beihilfeverpflichtungen gegenüber Beamten und Arbeitnehmern
		374	
		bis	- reserviert -
	38	379	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse
		380	Rückstellungen für Ertragsteuern
		381	
		bis	- reserviert -
		384	
		385	Rückstellungen für latente Steuern
		386	- reserviert -
		387	Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz
		388	Rückstellungen für steuerähnliche Umlagen
		389	Sonstige Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse
	39		Sonstige Rückstellungen
		390	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung
		391	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien
		392	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten
		393	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen, anhängigen Gerichtsverfahren und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
		394	
		bis	- reserviert -
		398	
		399	Sonstige Rückstellungen aus ungewissen Verbindlichkeiten

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen			
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Bezeichnung
4	40 41	410	Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung - reserviert - Anleihen, Geldmarktpapiere, sonstige Kapitalmarktpapiere Anleihen, Geldmarktpapiere, sonstige Kapitalmarktpapiere
		411 bis 419	
	42	420	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
		421	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen
		422	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung
		bis	- reserviert -
		427	
	43	428	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
		429	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditgebern
			Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen und besondere Finanzausgaben
		430	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen
		431	
		bis	- reserviert -
		434	
		435	Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich
		436	Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuschüssen und Investitionsbeiträgen vom nicht öffentlichen Bereich
		437	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
	438	- reserviert -	
	439	- reserviert -	
	44	440	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
		441	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Inland)
		bis	- reserviert -
444			
445		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Ausland)	
446		- reserviert -	
447		- reserviert -	
45	448	Verbindlichkeiten aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen	
	449	- reserviert -	
		Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	
	450	Steuern	
	451		
	bis	- reserviert -	
	454		
455	Steuerähnliche Abgaben		
456			
bis	- reserviert -		

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen			
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Bezeichnung
	46	459	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
		460	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei verbundenen Unternehmen, Sondervermögen
		461	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen, Sondervermögen
		462	- reserviert -
		463	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber verbundenen Unternehmen und Sondervermögen
		464	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Sondervermögen
		465	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei Beteiligungen
		466	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Beteiligungen, Zweckverbände
		467	- reserviert -
		468	Verbindlichkeiten aus Zuschüssen gegenüber Beteiligungen
		469	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen
	47		- reserviert -
	48		Sonstige Verbindlichkeiten
		480	Umsatzsteuer
		481	- reserviert -
		482	- reserviert -
		483	Sonstige Steuerverbindlichkeiten
		484	Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern
		485	Verbindlichkeiten gegenüber Bediensteten, Organmitgliedern und Gesellschaftern
		486	Verwahrungen
		487	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen/ Leistungen
		488	- reserviert -
		489	Andere sonstige Verbindlichkeiten
	49		Passive Rechnungsabgrenzung
		490	Passive Rechnungsabgrenzung aus Lieferungen und Leistungen
		491	Passive Rechnungsabgrenzung aus Zuweisungen und Zuschüssen
		492	}
		bis	
		497	- reserviert -
		497	Passive latente Steuern
		498	
		499	Sonstige passive Rechnungsabgrenzung
	50		Erträge
			Privatrechtliche Leistungsentgelte
		500	Umsatzerlöse
		501	}
		bis	
		505	- reserviert -
		506	Umsatzerlöse aus Handelswaren
		507	- reserviert -
		508	- reserviert -
		509	Sonstige Umsatzerlöse

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen			
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Bezeichnung
5	51	510	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
		511	Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren
		512	Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren
		513	- reserviert -
		514	- reserviert -
		515	Erträge aus Bußgeldern und Verwarnungen
		516	- reserviert -
		bis	- reserviert -
		519	Bestandsveränderungen / aktivierte Eigenleistungen
		520	Bestandsveränderungen an unfertigen Erzeugnissen und nicht abgerechneten Leistungen
	521	Bestandsveränderungen an fertigen Erzeugnissen	
	522	- reserviert -	
	523	- reserviert -	
	524	- reserviert -	
	525	Aktivierte Eigenleistungen	
	526	- reserviert -	
	bis	- reserviert -	
	529	Sonstige betriebliche Erträge	
	530	Nebenerlöse	
	531	- reserviert -	
	532	- reserviert -	
533	Erträge aus Schadensersatzleistungen		
534	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren		
535	Erträge aus der Veräußerung von Finanzderivaten		
536	Erträge aus ähnlichen Entgelten		
537	- reserviert -		
538	Erträge aus der Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen (außer Instandhaltungsrückstellungen)		
539	Andere sonstige betriebliche Erträge		
	54		Erträge aus Zuweisungen, Zuschüssen und Kostenerstattungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
		540	Erträge aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen
		541	Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse
		542	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke
		543	Schuldendiensthilfen
		544	- reserviert -
		545	- reserviert -
		546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
		547	Ersatz von sozialen Leistungen
		548	Kostensersatzleistungen und -erstattungen
	549	Andere Kostensersatzleistungen und -erstattungen	

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen			
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Bezeichnung
	55	550	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen
		551	Gemeinschaftssteuern
		bis	- reserviert -
		554	
		555	Kommunalsteuern
		556	- reserviert -
		557	- reserviert -
		558	Erträge aus Umlagen
		559	steuerähnliche Abgaben
	56		Erträge aus Beteiligungen und aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens
		560	Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, mit denen Verträge über Gewinngemeinschaft, Gewinnabführung oder Teilgewinnabführung bestehen
		561	Erträge aus Beteiligungen an anderen verbundenen Unternehmen
		562	Erträge von verbundenen Unternehmen aus Ausleihungen des Anlagevermögens
		563	Erträge aus Beteiligungen an nicht verbundenen Unternehmen, mit denen Verträge über Gewinngemeinschaft, Gewinnabführung oder Teilgewinnabführung bestehen
		564	Erträge aus anderen Beteiligungen
		565	Erträge von nicht verbundenen Unternehmen aus Ausleihungen des Anlagevermögens
		566	Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens
		567	
		568	- reserviert -
	57	569	Zinsen und ähnliche Erträge
		570	- reserviert -
		571	Bankzinsen
		572	- reserviert -
		573	Bürgschaftsprovisionen
		574	Erträge aus Kredit-/ Darlehensvergabe an Gebietskörperschaften
		575	Erträge aus Kredit-/ Darlehensvergabe an sonstigen Bereich
		576	Zinsen für Forderungen
		577	Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens (soweit nicht verbundene Unternehmen)
		578	- reserviert -
		579	Übrige sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
	58		- reserviert -
	59		Außerordentliche Erträge
		590	Erträge aus Spenden, Nachlässen und Schenkungen
		591	Erträge aus Vermögensveräußerungen
		592	Zuschreibung Sachanlagen
		593	Erträge aus Zuschreibungen zu Anteilen an verbundenen Unternehmen
		594	Erträge aus dem Abgang von Anteilen an verbundenen Unternehmen
		595	Erträge aus Zuschreibungen zu Anteilen an Beteiligungen
		596	Erträge aus dem Abgang von Anteilen an Beteiligungen
		597	Erträge aus der Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährleistungen usw.
		598	Periodenfremde Erträge
		599	Sonstige außerordentliche Erträge

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen				
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Bezeichnung	
6	60		Betriebliche Aufwendungen	
			Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit	
		600	Rohstoffe/Material/Vorprodukte/Fremdbauteile	
		601	Verbrauchsmaterial	
		602	Hilfsstoffe	
		603	Betriebsstoffe/Verbrauchswerkzeuge	
		604	Verpackungsmaterial (Materialbeschaffungskosten)	
		605	Energie, Wasser, Abwasser	
		606	Materialaufwendungen für Reparatur und Instandhaltung	
	607	Aufwendungen für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel u. ä.		
	608	Sonstiger Materialaufwand		
	609	- reserviert -		
	61			Aufwendungen für bezogene Leistungen
		610	Fremdleistungen für Erzeugnisse und andere Umsatzeleistungen	
		611	Fremdleistungen für die Auftragsgewinnung	
		612	Entwicklungs-, Versuchs- und Konstruktionsarbeiten durch Dritte	
		613	Aufwandsentschädigungen und sonstige Fremdleistungen	
		614	Frachten und Fremdlager (inkl. Versicherungen und andere Nebenleistungen)	
		615	Vertriebsprovisionen (sofern nicht Hkto. 676)	
		616	Fremdinstandhaltung	
		617	Sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	
	618	Skonti, Boni		
	619	- reserviert -		
	62			Entgelte Arbeitnehmer
		620	Entgelte für geleistete Arbeitszeit (einschl. tariflicher, vertraglicher oder arbeitsbedingter Zulagen)	
		621	- reserviert -	
		622	Entgelte für andere Zeiten (Urlaub, Feiertag, Krankheit)	
623		Freiwillige Zuwendungen		
624		Übergangsgelder/Abfindungen Arbeitnehmer		
625		Sachbezüge		
626		Entgelte an gewerbliche Auszubildende		
627		- reserviert -		
628		- reserviert -		
629	Sonstige Aufwendungen mit Entgeltcharakter			
63			Bezüge Beamte	
	630	Dienst-, Amtsbezüge einschl. Zulagen		
	631	Dienst-, Amtsbezüge einschl. Zulagen für Beamte im Vorbereitungsdienst		
	632	Dienst-, Amtsbezüge für andere Zeiten		
	633	- reserviert -		
	634	- reserviert -		
	635	Sachbezüge		
	636			
	637	- reserviert -		
	638			
639	Sonstige Aufwendungen mit Bezügecharakter			

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen			
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Bezeichnung
	64		Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung
		640	Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung Entgeltbereich
		641	Sonstige personalbezogene Zahlungen an Sozialversicherungsträger
		642	Beiträge zur Berufsgenossenschaft und Unfallversicherung
		643	- reserviert -
		644	Versorgungsbezüge
		645	Aufwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen
		646	Zuführung zu Pensions- und Beihilfenrückstellungen
		647	Zukunftssicherung / Zusatzversorgung Entgeltbereich
		648	Sonstige Aufwendungen für Altersversorgung
		649	Beihilfen und Unterstützungsleistungen an aktive Beamte und Arbeitnehmer
	65		Sonstige Personalaufwendungen
		650	Aufwendungen für Personalmaßnahmen
		651	Aufwendungen für übernommene Fahrt- und Umzugskosten und Trennungsgeld
		652	- reserviert -
		653	Aufwendungen für personenbezogene Versicherungen
		654	- reserviert -
		655	Aufwendungen für Dienstjubiläen
		656	Aufwendungen für Belegschaftsveranstaltungen
		657	- reserviert -
		658	- reserviert -
		659	Übrige sonstige Personalaufwendungen
	66		Abschreibungen
		660	- reserviert -
		661	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
		662	Abschreibungen auf Gebäude und Gebäudeeinrichtungen, Sachanlagen im Gemeingebrauch und Infrastrukturvermögen
		663	Abschreibungen auf technische Anlagen und Maschinen
		664	Abschreibungen auf andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
		665	Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)
		666	Steuerrechtliche Sonderabschreibungen auf Sachanlagen
		667	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Umlaufvermögen (außer Wertpapiere)
		668	- reserviert -
		669	Sonstige Abschreibungen
	67		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten
		670	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen
		671	Leasing
		672	Lizenzen und Konzessionen
		673	Gebühren
		674	Leiharbeitskräfte (soweit nicht unter Hkto. 613)
		675	Bankspesen / Kosten des Geldverkehrs u.d. Kapitalbeschaffung
		676	Provisionen
		677	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz
		678	Aufwendungen für Aufsichtsrat bzw. Beirat oder dgl.
		679	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (auch Kostenerstattungen bei interkommunaler Zusammenarbeit, soweit nicht anderen Aufwandsarten zuzuordnen)

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen			
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Bezeichnung
	68	680	- reserviert -
		681	Aufwendungen für Zeitungen und Fachliteratur der Verwaltung und ähnlicher Einrichtungen
		682	Porto und Versandkosten
		683	Telefon, Datenübertragungskosten
		684	Amtliche Bekanntmachungen
		685	Reisekosten
		686	Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit
		687	Werbung
		688	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung
		689	Sonstige Aufwendungen für Kommunikation
	69		Aufwendungen für Beiträge, Einstellungen in Sonderposten, Sonstiges sowie Wertkorrekturen
		690	Versicherungsbeiträge
		691	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden und Berufsvertretungen, sonstige Vereinigungen
		692	Aufwendungen für Schadenersatzleistungen
		693	Aufwendungen für Sozialeinrichtungen
		694	Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX
		695	- reserviert -
		696	- reserviert -
		697	Einstellungen in sonstige Sonderposten
		698	- reserviert -
		699	Andere sonstige betriebliche Aufwendungen
	70		Weitere Aufwendungen
			Betriebliche Steuern
		701	- reserviert -
		702	Grundsteuer
		703	Kfz-Steuer
		704	- reserviert -
		705	Wechselsteuer
		706	Ein- und Ausfuhrzölle
		707	- reserviert -
		708	Verbrauchssteuern
		709	Sonstige betriebliche Steuern
	71		Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse und Kostenerstattungen sowie besondere Finanzaufwendungen
		710	Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse
		711	Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse
		712	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke
		713	Schuldendiensthilfen
		714	
		715	- reserviert -
		716	
		717	Sonstige Erstattungen und Zuweisungen
		718	- reserviert -
		719	- reserviert -
7			

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen			
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Bezeichnung
	72	720	Aufwendungen für sonstige Leistungen an Dritte (Transferleistungen)
		721	- reserviert -
		722	Aufwand aus Transferleistungen - personenbezogen -
		723	Aufwand aus Transferleistungen - sachbezogen -
		724	Leistungen an natürliche Personen nach SGB XII
		725	Leistungen an natürliche Personen nach SGB II (Optionsgemeinden)
		726	Sonstige soziale Leistungen an natürliche Personen
		727	- reserviert -
		728	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen an Arbeitsgemeinschaften (nach SGB II)
		729	Sonstige soziale Erstattungen
		729	Andere Aufwendungen für sonstige Leistungen an Dritte
	73		Sonstige Steuern und steuerähnliche Aufwendungen einschließlich gesetzliche Umlageverpflichtungen
		730	
		bis	- reserviert -
		734	
		735	Aufwendungen aus steuerähnlichen Umlagen und aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen
		736	Aufwendungen aus steuerähnlichen Abgaben
		737	- reserviert -
		738	Steuerähnliche Aufwendungen aus der Zerlegung von Gemeinschaftssteuern
		739	Andere Aufwendungen aus sonstigen Steuern und steuerähnlichen Aufwendungen
	74		Steuern vom Einkommen und Ertrag
		740	Gewerbesteuer
		741	Körperschaftsteuer
		742	Kapitalertragsteuer
		743	Ausländische Quellensteuer
		744	
		bis	- reserviert -
		748	
		749	Sonstige Steuern vom Einkommen und Ertrag
	75		- reserviert -
	76		Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens und Verluste aus entsprechenden Abgängen
		760	- reserviert -
		761	- reserviert -
		762	Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
		763	Verluste aus dem Abgang von Wertpapieren des Umlaufvermögens
		764	
		bis	- reserviert -
		767	
		768	Aufwendungen aus Verlustübernahme
		769	Sonstige Abschreibungen

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen				
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Bezeichnung	
8	77	770	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	
		771	Zinsen und ähnliche Aufwendungen an verbundene Unternehmen	
		772	Bankzinsen	
		773	Kredit- und Überziehungsprovisionen	
		774	Auflösung von Disagio	
		774	Bürgschaftsprovisionen	
		775	Zinsen für sonstige Verbindlichkeiten	
		776	Zinsen und ähnliche Aufwendungen an andere Kreditgeber	
		777	- reserviert -	
		778	- reserviert -	
	78	79	779	Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen
			779	- reserviert -
	790		Außerordentlicher Aufwand	
	790		- reserviert -	
	791		Außerplanmäßige Abschreibungen auf Anlagevermögen	
	792		- reserviert -	
	793		- reserviert -	
	794		Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	
	795		- reserviert -	
	796		- reserviert -	
797	Periodenfremde Aufwendungen			
798	- reserviert -			
799	Sonstige außerordentliche Aufwendungen			
8	80	Finanzkonten und sonstige Konten		
		Eröffnung/Abschluß		
		800	Eröffnungsbilanzkonto	
		801	Schlussbilanzkonto	
	802	GuV-Konto Gesamtkostenverfahren		
	803	}	- frei -	
	bis			
	81	809	Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Einzahlungskonten für Finanzrechnung)	
		810	Einzahlungen aus privatrechtlichen Leistungsentgelten	
		811	Einzahlungen aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten	
		812	Einzahlungen aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen	
		813	Sonstige ordentliche Einzahlungen	
		814	Einzahlungen aus Steuern und ähnlichen Erträgen einschließlich Einzahlungen aus gesetzlichen Umlagen	
815		Einzahlungen aus Transferleistungen		
816		Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeinen Umlagen		
817		Zinsen und Finanzeinzahlungen		
818	- reserviert -			
819	- reserviert -			

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen			
Konten- klasse	Konten- gruppe	Haupt- konto	Bezeichnung
	82		Sonstige Einzahlungen (Einzahlungskonten für Finanzrechnung)
		820	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen
		821	- reserviert -
		822	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens
		823	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens
		824	- reserviert -
		825	- frei -
		826	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Begebung von Anleihen
		828	Außerordentliche Einzahlungen
		829	Einzahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen
	83		Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Auszahlungskonten für Finanzrechnung)
		830	Personalauszahlungen
		831	Versorgungsauszahlungen
		832	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
		833	Transferauszahlungen
		834	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzausgaben
		835	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen
		836	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen
		837	Sonstige ordentliche Auszahlungen
		838	- reserviert -
		839	- reserviert -
	84		Sonstige Auszahlungen (Auszahlungskonten für Finanzrechnung)
		840	Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen und -zuschüsse
		841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
		842	Auszahlungen für Baumaßnahmen
		843	Auszahlungen für Investitionen in das bewegliche Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen
		844	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen
		845	- frei -
		846	Auszahlungen für die Tilgung von Investitionskrediten und Begebung von Anleihen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse
		848	Außerordentliche Auszahlungen
		849	Auszahlungen für haushaltsunwirksame Vorgänge
	85		Korrekturkonten zu den Erträgen der Kontenklasse 5
	86		Korrekturkonten zu den Aufwendungen der Kontenklasse 6
	87		Korrekturkonten zu den Aufwendungen der Kontenklasse 7
	88		Kurzfristige Erfolgsrechnung (KER)
		880	Gesamtkostenverfahren
	89		Innerjährige Rechnungsabgrenzung
		891	Aktive Rechnungsabgrenzung
		895	Passive Rechnungsabgrenzung

Zuständigkeit und Verantwortlichkeiten

RTK Stabsstelle Controlling und Beteiligungen

Ansprechpartner: Herr Stephan Vay
Anschrift: Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach
Telefonnummer: 06124-510502
Mailadresse: stephan.vay@Rheingau-Taunus.de

RTK FD Finanz- und Rechnungswesen

Ansprechpartner: Herr Jürgen Schwalbach
Anschrift: Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach
Telefonnummer: 06124-510296
Mailadresse: juergen.schwalbach@Rheingau-Taunus.de

RTK Holding GmbH

Ansprechpartner: Herr Thorsten Reineck
Anschrift: Aarstr. 133b, 65232 Taunusstein
Telefonnummer: 06128-9682617
Mailadresse: thorsten.reineck@rtk-holding.de

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft EAW

Ansprechpartner: Herr Marcel Kraus
Anschrift: Scheidertalstraße 1, 65326 Aarbergen
Telefonnummer: 06124-510-353
Mailadresse: marcel.kraus@rheingau-taunus.de

RTV Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH

Ansprechpartner: Herr Andreas Remler
Anschrift: Aarstr. 133a, 65232 Taunusstein
Telefonnummer: 06128-7400041
Mailadresse: andreas.remmler@rtv-mail.de

ProJob Rheingau-Taunus-GmbH

Ansprechpartner: Frau Truda Ann Smith
Anschrift: Konrad-Adenauer-Str. 15, 65232 Taunusstein
Telefonnummer: 06128-914720
Mailadresse: t.smith@projob-rtk.de

edz Energie-Dienstleistungszentrum Rheingau-Taunus-GmbH

Ansprechpartner: Herr Thorsten Reineck
Anschrift: Europastraße 10, 65385 Rüdesheim
Telefonnummer: 06128-9682617
Mailadresse: thorsten.reineck@rtk-holding.de

Rheingau-Taunus-Kultur und Tourismus GmbH

Ansprechpartner: Herr Thorsten Reineck
Anschrift: Haus der Region, Rheinweg 30, 65375 Oestrich-Winkel
Telefonnummer: 06128-9682617
Mailadresse: thorsten.reineck@rtk-holding.de

Kommunale Wohnungsbau GmbH Rheingau-Taunus

Ansprechpartner: Frau Yvonne Rudolph
Anschrift: Martin-Luther-Straße 13, 65307 Bad Schwalbach
Telefonnummer: 06124-7084 37
Mailadresse: yvonne.rudolph@kwb-rheingau-taunus.de

Terminplan für die Jahre 2021 - 2024

Verbundenen Unternehmen:

Datum Aktion

31.01. Versendung Formblatts zur Salden- und Umsatzabstimmung zum 31.12. des Geschäftsjahres durch die SCB an die verbundenen Unternehmen

28.02. Rücksendung des ausgefüllten Formblatts zur Salden- und Umsatzabstimmung zum 31.12. des Geschäftsjahres an die SCB

07.03. Kontrolle der Rücksendungen des Formblatts zur Salden- und Umsatzabstimmung zum 31.12. des Geschäftsjahres durch die SCB und Weiterleitung an den Ersteller

01.06. Versendung Berichtspakets I durch die SCB an die verbundenen Unternehmen

30.06. Rücksendung des Berichtspakets I an die SCB

07.07. Kontrolle der Rücksendungen Berichtspakets I durch die SCB und Weiterleitung an den Ersteller

01.07. Versendung Berichtspakets II durch die SCB an die verbundenen Unternehmen

31.07. Rücksendung des Berichtspakets II an die SCB

07.08. Kontrolle der Rücksendungen Berichtspakets II durch die SCB und Weiterleitung an den Ersteller

01.08. Versendung Berichtspakets III durch die SCB an die verbundenen Unternehmen

31.08. Rücksendung des Berichtspakets III an die SCB

07.09. Kontrolle der Rücksendungen Berichtspakets III durch die SCB und Weiterleitung an den Ersteller

Formblatt zur Salden- und Umsatzabstimmung:

Erläuterung der Bearbeitung:

Deckblatt:	Es sind hier die abgefragten Daten durch die verbundenen Unternehmen zu bearbeiten.
Bilanz- / GuV-Posten:	Einzutragen ist der Bilanz-/ GuV-Posten des handelsrechtlichen Jahresabschlusses zu dem dazu folgenden Konto.
Kontonummer:	Einzutragen ist die Kontonummer des handelsrechtlichen Jahresabschlusses.
Kontobezeichnung:	Einzutragen ist die entsprechende Kontobezeichnung des Jahresabschlusses.
Kontensaldo:	Einzutragen ist der Kontensaldo zum vorgegebenen Stichtag. Sollsalden auf der Aktivseite und Habensalden auf der Passivseite der Bilanz sind jeweils positiv in dem Formular dazustellen. In der G+V sind Erträge positiv und Aufwendungen negativ darzustellen.
Konzerninterne Werte enthalten:	Ist ein entsprechender Sachverhalt gegeben ist "JA" einzutragen, wenn dies nicht der Fall ist, ist "NEIN" einzutragen.
Werte gegü. X:	Für den Fall das konzerninterne Werte im Konto enthalten sind, ist der Kontosaldo wie folgt aufzuschlüsseln:
Wert gegü. 1)	Einzutragen ist die Höhe der Werte gegenüber dem Rheingau-Taunus-Kreis;
Wert gegü. 2)	Einzutragen ist die Höhe der Werte gegenüber der RTK Holding GmbH;
Wert gegü. 3)	Einzutragen ist die Höhe der Werte gegenüber der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft EAW;
Wert gegü. 4)	Einzutragen ist die Höhe der Werte gegenüber der RTV Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH;
Wert gegü. 5)	Einzutragen ist die Höhe der Werte gegenüber der ProJob Rheingau-Taunus-GmbH;
Wert gegü. 6)	Einzutragen ist die Höhe der Werte gegenüber der edz Energie-Dienstleistungszentrum Rheingau-Taunus-GmbH;
Wert gegü. 7)	Einzutragen ist die Höhe der Werte gegenüber der Rheingau-Taunus-Kultur und Tourismus GmbH;
Wert gegü. 8)	Einzutragen ist die Höhe der Werte gegenüber der Kommunalen Wohnungsbau GmbH Rheingau-Taunus;
Wert gegü. 9)	Einzutragen ist die Höhe der Werte gegenüber Dritten.

Es sind entsprechend alle Konten der Bilanz sowie Gewinn- und -verlustrechnung des abgefragten Sichttags vollständig aufzuführen.

In der Anlage Erläuterung sind alle weiterführende Informationen zu den Konten anzugeben, soweit diese handelsrechtlich im Einzelabschluss auch gefordert werde (z.B. DAVON-Vermerke). Darüber hinaus, ist dem Bearbeiter dort die Möglichkeit gegeben weiterführende Informationen mitzuteilen.

Sollte die vorgegebene Menge an Eingabemöglichkeiten nicht ausreichen, ist dies Exceltabelle entsprechend zu erweitern.

Deckblatt:

Erstellendes verbundenes Unternehmen:

<i>Firma:</i>	
<i>Anschrift:</i>	

Bearbeiter:

<i>Name:</i>	
<i>Telefonnummer:</i>	
<i>E-Mailadresse:</i>	

Stichtag:

--

Berichtspaket I:

Zu den in Anlage 5 genannten Terminen, haben die verbundenen Unternehmen das Berichtspaket I zu bearbeiten.

Das Berichtspaket I umfasst folgende Arbeitsblätter:

- Kontensalden
- IC-Unterkontensalden
- Anlagenbewegungen
- Kapitalbewegungen (Eigenkapitalspiegel)
- Rückstellungsbewegungen (Spiegel)
- Sonderposten
- Fristigkeitsspiegel der Forderungen und Verbindlichkeiten
- Auswertung Kredite
- Zwischenergebnisse und Anlagentransfers
- besondere Ereignisse des Geschäfts-/Haushaltsjahres
- bei Unternehmen mit abweichendem Geschäftsjahr:

Wesentliche Geschäftsvorfälle zwischen dem Abschlussstichtag des Unternehmens und dem Konzernabschlussstichtag.

Berichtspaket II:

Zu den in Anlage 5 genannten Terminen, haben die verbundenen Unternehmen das Berichtspaket II zu bearbeiten.

Das Berichtspaket II umfasst folgende Arbeitsblätter:

- Konzernanhang
- Konsolidierungsbericht.

Berichtspaket III:

Zu den in Anlage 5 genannten Terminen, haben die verbundenen Unternehmen das Berichtspaket III zu bearbeiten.

Das Berichtspaket III umfasst folgende Arbeitsblätter:

- Datum des Feststellungsbeschlusses
- Ereignisse nach dem Abschlusstichtag bis zur Erstellung des Gesamtabschlusses.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.